



# Rat der Europäischen Union

018790/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 28/04/20

**Brüssel, den 24. April 2020  
(OR. en)**

7526/20

FIN 232

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020

7526/20

am/BBA/dp

ECOMP.2.A

DE

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans**

**Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltssplan der Union für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 27. November 2019 endgültig festgestellt<sup>2</sup>.
- Die Kommission hat am 15. April 2020 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltssplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltssplan für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 57 vom 27.2.2020, S. 1.

- Durch die aktuelle Lage aufgrund von COVID-19, einschließlich der jüngsten Maßnahmen, die eine zusätzliche Finanzierung des Haushaltsplans erfordern, wird die Finanzlage der Mitgliedstaaten zunehmend belastet. Aus diesem Grund ist eine rasche Annahme des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2020, mit dem der Überschuss des Haushaltjahres 2019 in den Haushaltsplan 2020 eingestellt wird, erforderlich, da diese Einnahmen dann so früh wie möglich als Eigenmittelgutschriften berücksichtigt werden können. Daher ist es gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegte Achtwochenfrist für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziger Artikel*

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushalt Jahr 2020 wurde am 6. Mai 2020 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 2020

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---